Nachweis des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde vom Eigentümer spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

| 1 | Gebäude, für das der Nachweis geführt wird |
|----------|--|
| Straße | nd Hausnummer: |
| Postleit | ahl und Ort: |

2 Einzelraumfeuerung - Wohngebäude: Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 5 EWärmeG:

| Es kommt ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für <u>Kachel- oder Putzöfen</u> zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz eingesetzt wird. Ein Mindestwirkungsgrad von 80 % wird erreicht. | |
|--|--|
| Es kommt ein <u>Grundofen</u> zum Einsatz, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird. | |
| Es kommt ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1: 2007-10 zum Einsatz, in dem Holzpellets verfeuert werden. Ein Mindestwirkungsgrad von 90 % wird erreicht. | |
| Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt mindestens 30 % der Wohnfläche überwiegend und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). | |
| oder | |
| Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig (Erfüllungsgrad = 100 %). | |
| oder | |
| Es wird eine oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage betrieben, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurde und die mindestens 25 % der Wohnfläche (aber weniger als 30 %) überwiegend beheizt und die damit die Anforderungen des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllt (Erfüllungsgrad = 66,7 %). | |

| 3 | Erfüllungsgrad in % |
|---|---------------------|
|---|---------------------|

| Erfüllungsgrad bitte immer angeben. Die betriebene Einzelraumfeuerungsanlage | | |
|--|-----|--|
| füllt die Anforderungen des EWärmeG zu: | %. | |
| 4 Sachkundiger | | |
| Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 3 Nr. 11 EWärmeG als | | |
| Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energie- ausweisen, | | |
| Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, | | |
| Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche, | | |
| Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben. | | |
| Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrläss falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG). Vorname und Name: | sig | |
| | | |
| Unternehmen des Sachkundigen: | | |
| Ort und Datum: | | |
| | | |
| Unterschrift des Sachkundigen: | | |